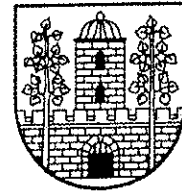


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2004-017

öffentlich

Archivgebührensatzung der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	12.02.2004
Amt / Aktenzeichen: Hauptamt / 10	Bearbeiter: Frau Fahldieck

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis			
10.03.2004	Ausschuss Bildung Soziales Sport Kultur	Anw.: 9	Ja: 9	Nein: 0	Enth.: 0
11.03.2004	Hauptausschuss	Anw.: 10	Ja: 10	Nein: 0	Enth.: 0
24.03.2004	Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde	Anw.: 24	Ja: 23	Nein: 0	Enth.: 1

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Archivgebührensatzung der Stadt Finsterwalde.

Sachverhalt

Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) dürfen Gebühren (Abgaben) nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, dies gilt auch im Fall der Archivgebühren.

In der vorliegenden Archivgebührensatzung sind nur die archivspezifischen Leistungen erfasst.

Gebühren für Anfertigung von Kopien, Auslagen u. a. regelt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung und wird diesbezüglich in Anwendung gebracht.

Die Höhe der Archivgebühren entspricht den im Land Brandenburg angewendeten Gebühren für Archivleistungen.

Uwe Schüler

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Archivgebührensatzung der Stadt Finsterwalde

Aufgrund der Brandenburgischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung von verwaltungsrechtlichen Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298 ff) und des §6 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. I S.231) und § 16 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 94) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in der Sitzung vom 24.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kosten der Benutzung

(1) Für die Benutzung des Archivs aufgrund eines Antrages wird nach Maßgabe dieser Gebührensatzung, einschließlich des Gebührentarifs und der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Finsterwalde in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erhoben.

Eine Zahlungsverpflichtung besteht auch, wenn der Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird. (10 bis 75 v.H. des Ausgangsbetrages) oder in seiner Bearbeitung negativ ausfällt (voller Ausgangsbetrag).

(2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei

(3) Eine Gebührenermäßigung bis zu 50 % kann erfolgen für

- a) Sozialhilfeempfänger,
- b) Schüler und Studenten,
- c) Nutzungen zu orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen und Vereine, welche ihrer Satzung nach gemeinnützlichen Zwecken dienen.

Von der Ermäßigung ausgenommen sind Nutzungen durch die in c) genannten Institutionen zu ausschließlich privaten Zwecken.

(4) Gebührenfrei können Benutzungen sein

- a) im Zusammenhang mit Amtshandlungen in Rehabilitationsangelegenheiten,
- b) die sich aus bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen ergeben,
- c) aufgrund bestehender oder früherer gesetzlicher Dienstpflicht oder einer Tätigkeit anstelle einer solchen Dienstpflicht erfolgen oder
- d) durch die in Abs. 3 Buchst. b und c genannten Personen bzw. Institutionen, soweit die Stadt Finsterwalde Interesse am Forschungs- bzw. Nutzungszweck hat.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte Anlaß gibt bzw. das Archiv nutzt, ist zur Zahlung einer entsprechenden Gebühr verpflichtet.

(2) Bei mehreren Benutzern in einer Angelegenheit ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung oder Nutzung ihn betrifft.

§ 3 Zahlungsart und Fälligkeit

Die entsprechenden Gebühren zuzüglich der zu erstattenden Auslagen werden durch Rechnungslegung angefordert und sind innerhalb von 10¹⁰ Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Stadt Finsterwalde einzuzahlen.

§ 4 Gebührenbemessung

(1) Für archivspezifische Leistungen richtet sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach dem Gebührentarif dieser Satzung (Anlage) zuzüglich der erstattungspflichtigen Auslagen. Die Gebührenpflicht für allgemeine Verwaltungsleistungen regelt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Finsterwalde in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, sind die tatsächlichen Beträge im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkret notwendigen Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung der Amtshandlung zu kalkulieren.

Bei der Gebührenfestsetzung innerhalb der Rahmensätze ist

a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit nicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Finsterwalde in der jeweils geltenden Fassung gesondert berechnet),

b) die Bedeutung, der wirtschaftliche bzw. historische Wert oder sonstiger Nutzen der Leistung für den Benutzer zu berücksichtigen.

§ 5 Auslagen

Als besondere Auslagen i.S.d. Satzung und somit als erstattungspflichtig gelten neben der in der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Finsterwalde in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Auslagen auch Beträge, die andere Personen und Behörden für ihre Zuarbeit in Rechnung stellen.

§ 6 Fernbenutzung

Im Falle der Fernbenutzung werden die Unterlagen oder Ablichtungen erst nach Eingang der Gebühr zuzüglich der erstattenden Auslagen versandt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Archivgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, den 30.04.2004


Wohmann
Bürgermeister



Anlage zu § 4

Gebührentarif

- 1. Nutzung von Archivgut für**
 - 1.1 jeden angefangenen Tag 05,00 EUR
 - 1.2 eine Woche 10,00 EUR
 - 1.3 einen Monat 25,00 EUR
 - 1.4 ein halbes Jahr 50,00 EUR

- 2. Nutzung von Archivgut, sofern dessen Format oder Überlieferungsform besondere Vorkehrungen erfordert (z.B. Karten, Plakate, Tonträger, Filme u.a.) für**
 - jeden Tag 07,50 EUR

- 3. Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen im Archivbestand oder Findhilfsmitteln erfordern für**
 - 3.1 jede angefangene halbe Stunde aufgewandte Arbeitszeit 05,00 EUR
 - 3.2 die Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus dem Archivgut sowie Übertragungen in moderne Schrift jede angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeitsgrad und Lesbarkeit
bis 02,50 EUR
07,50 EUR

- 4. Nutzungsrechte für**
 - 4.1 einmalige Reproduktionen von Archivalien im Druck: je nach Art, Auflage und Verwendungszweck der Druckerzeugnisse
bis 25,00 EUR
500,00 EUR
 - 4.2 Siegelabgüsse zur Weiterverwendung bzw. für gewerbliche Zwecke je nach Vorlage und Auflage
bis 25,00 EUR
100,00 EUR
 - 4.3 das Recht sonstiger Verwertung je nach Verwendung:
je Seite bzw. Einzelstück
bis 02,50 EUR
25,00 EUR

100

100

100